

Verpflichtungsvereinbarung

zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72 a SGB VIII



LANDKREIS GÜNZBURG

Der nachstehend genannte freie Träger (Verband, Verein etc.),

Vereinsname : _____

Anschrift: _____

– nachfolgend Träger genannt –

vertreten durch den Vertretungsberechtigten im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
geht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Günzburg
– Amt für Kinder, Jugend und Familie – An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg,

die folgende Verpflichtung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72 a SGB VIII ein:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Verpflichtung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Verpflichtung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) hat vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und gilt maximal 5 Jahre. Die Vorlagepflicht besteht für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Spontane Tätigkeiten, bei denen kein erweitertes Führungszeugnis rechtzeitig eingeholt werden kann, sind von der Vorlagepflicht ausgenommen. Die Vorlage ist umgehend nachzuholen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Werkauftragnehmer), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem direkten Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

(3) Bei spontanen Tätigkeiten in den oben genannten Bereichen ist von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (auch nachträglich) abzusehen. Stattdessen soll eine Selbstverpflichtungserklärung / einen Ehrenkodex (vgl.§9) unterschrieben werden.

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72 a Abs. 1 SGB VIII zum Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, rechtskräftig verurteilt sind.

§ 6 Kostentragung

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung vom Träger über ihre ehrenamtliche Tätigkeit beim Einwohnermeldeamt eine Gebührenbefreiung beantragen.

§ 7 Datenschutz

Bei der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen durch Beschäftigte gilt: Das erweiterte Führungszeugnis darf zur Personalakte genommen werden.

Bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher gilt: Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das eFZ, das Datum des eFZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern. Das eFZ darf nicht zur Akte genommen werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

§ 8 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Abweichend von der in § 3 beschriebenen Vorgehensweise kann eine in § 4 genannte Person das erweiterte Führungszeugnis bei der Gemeinde oder dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Günzburg zur Einsichtnahme vorlegen. Sind keine Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII eingetragen, stellen Gemeinde oder Amt für Kinder, Jugend und Familie eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ aus, die der Betroffene dann nach § 3 anstelle des erweiterten Führungszeugnisses dem Träger der Jugendhilfe übergeben kann.

Die Teilnahme der Gemeinden an dieser Verfahrensweise erfolgt auf freiwilliger Basis. Auskunft, ob eine Gemeinde an dieser Verfahrensweise teilnimmt, erteilt das Amt für Kinder, Jugend und Familie Günzburg.

§9 Selbstverpflichtungsvereinbarung / Ehrenkodex

Dem Träger wird empfohlen im Rahmen eines umfassenden Präventionskonzeptes- und Schutzkonzeptes eine Selbstverpflichtungsvereinbarung oder einen Ehrenkodex mit den von ihm beschäftigten, beauftragten oder für ihn ehrenamtlich tätigen Personen zu vereinbaren.

_____, den _____

Ort, Datum

(Stempel)

Name, Vorname
(verantwortliche/r Vorsitzende/r)

Anlage zur Verpflichtungsvereinbarung zum Kinderschutz nach § 72 a SGB VIII

Erläuterung zu den möglichen Einträgen im erweiterten Führungszeugnis:

Der Paragraph 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176 b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184 d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184 e bis 184 g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184 i Sexuelle Belästigung
- § 201 a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen von Minderjährigen Personen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233 a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Nach EU-Datenschutz-Grundverordnung, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir Ihre in der Vereinbarung angegebenen Kontaktdaten bei uns im Amt für Kinder, Jugend und Familie gespeichert werden, nicht aber an Dritte weitergegeben und jederzeit vertraulich behandelt werden